

Seite

2

Öffentliche Bekanntmachung

Am 03.12.2016 wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei einem in Aventoft tot aufgefundenem Wildvogel amtlich festgestellt.

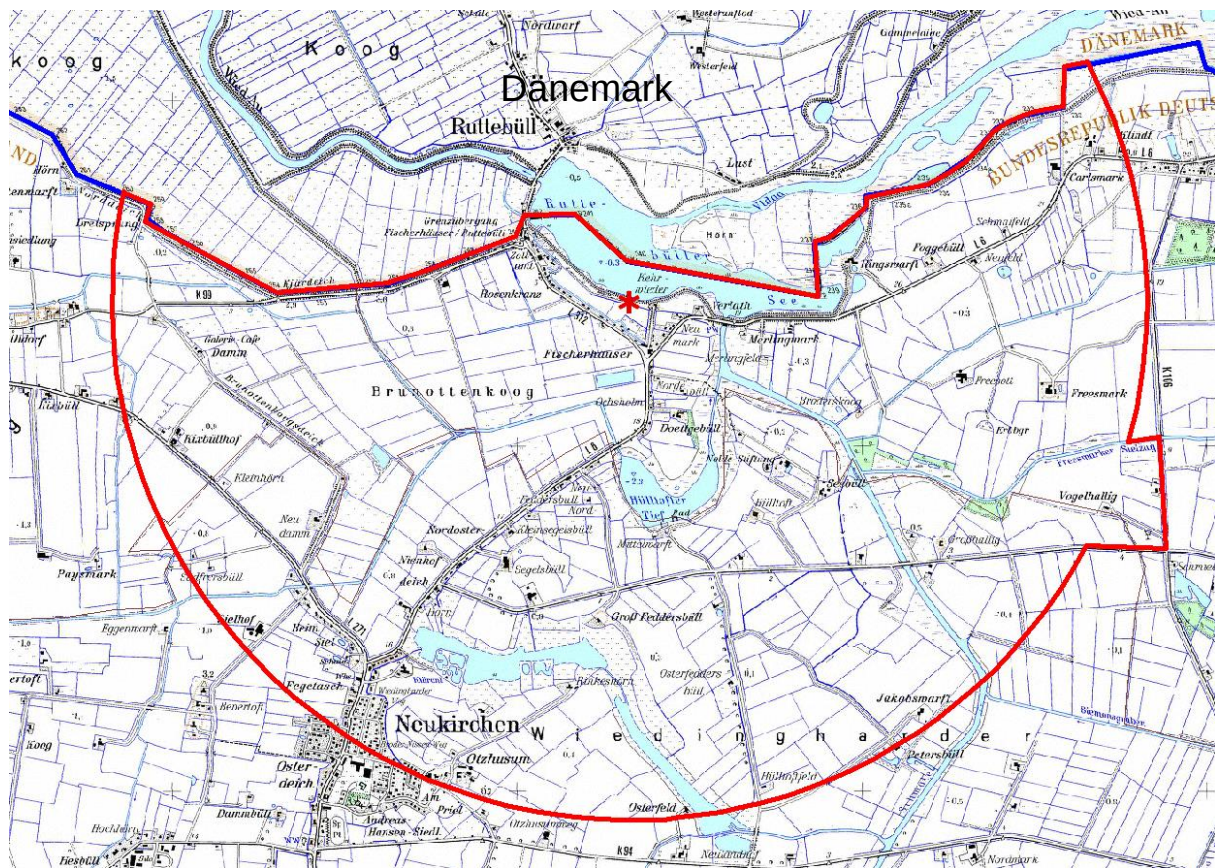
Der Landrat des Kreises Nordfriesland erlässt daher gemäß der Geflügelpestverordnung (GeflPestV) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Geflügelpest bei Wildvögeln Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes

1. Es wird ein **Sperrbezirk** um den Fundort des tot aufgefundenen Wildvogels festgelegt.

Dem Sperrbezirk gehören an:

Das in der anliegenden Karte rot umrandete Gebiet.



Innerhalb des Sperrbezirks gelten für die Dauer von 21 Tagen folgende Ge- und Verbote:

- 1.1 Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- 1.2 Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.

- 1.3 Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- 1.4 Tierhalter haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
- 1.5 Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.

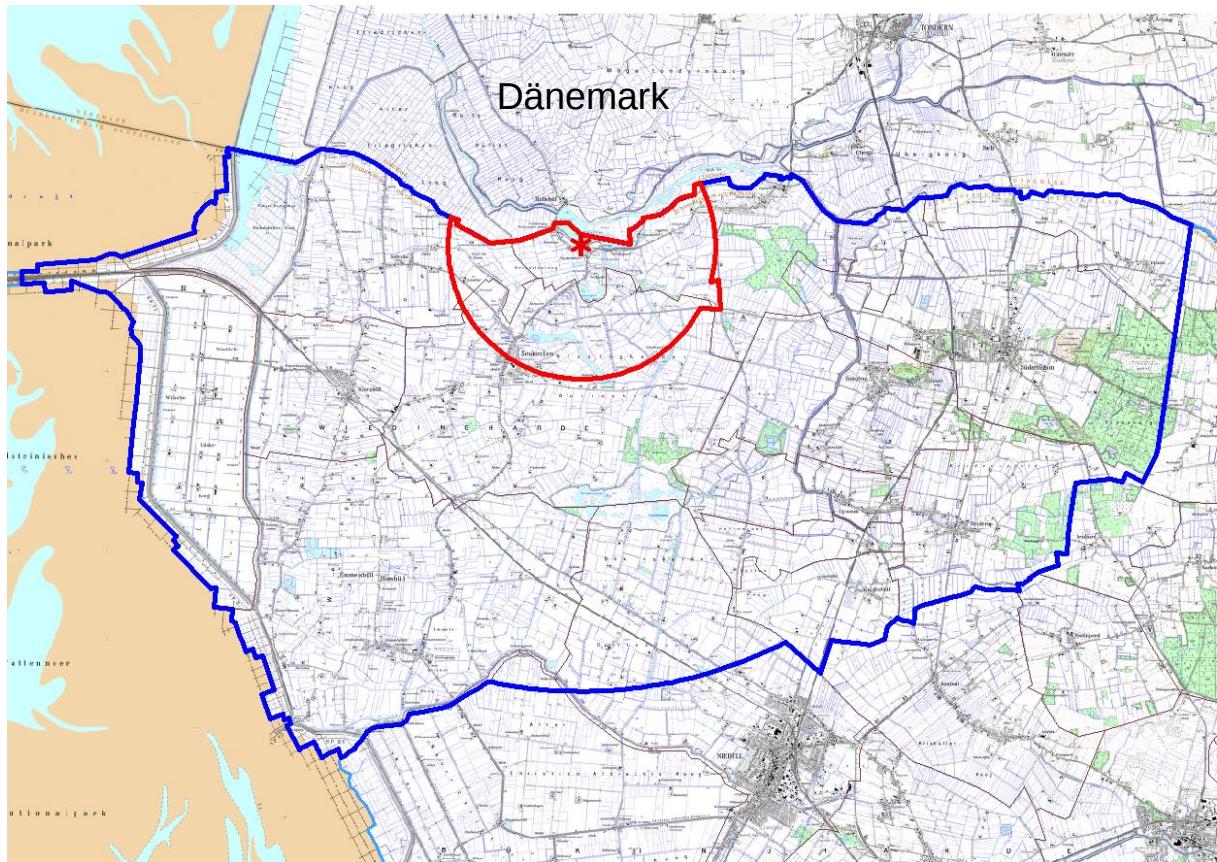
Für die Dauer von 30 Tagen gelten folgende Ge- u. Verbote:

- 1.6 Federwild darf nur mit meiner Genehmigung oder auf meine Anordnung gejagt werden.
- 1.7 Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 1.8 Innerhalb des Sperrbezirks gelegene Ställe oder sonstige Standorte, in denen Vögel gehalten werden, dürfen bis zur Aufhebung der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung nicht von betriebsfremden Personen betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie für die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
- 1.9 Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat bis zur Aufhebung der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

2. Um diesen Sperrbezirk wird ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt.

Dem Beobachtungsgebiet gehören an:

Das in der anliegenden Karte blau umrandete Gebiet abzüglich des rot umrandeten Gebietes.



2.1 Gehaltene Vögel dürfen für die Dauer von 15 Tagen nicht verbracht werden.

Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets werden folgende Ge- und Verbote angeordnet:

2.2 Innerhalb des Beobachtungsgebiets gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

2.3 Innerhalb des Beobachtungsgebiets darf Federwild nur mit meiner Genehmigung oder auf meine Anordnung gejagt werden

2.4 Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat bis zur Aufhebung der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

3. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1. und 2. wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

4. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Am 03.12.2016 wurde der Ausbruch der Geflügelpest im Sinne des § 1 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung bei einem in Aventoft tot aufgefundenen Wildvogel amtlich festgestellt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Haltungen verursacht. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügel- und Vogelhaltungen im Umkreis des Fundortes bereits infiziert sind oder infiziert werden könnten. Es ist daher angemessen und erforderlich, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet in der vorgegebenen Größe anzuordnen. Die von mir durchgeführte Risikobewertung ließ es nicht zu, gemäß § 55 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung von der Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes ganz abzusehen oder einen kleineren Sperrbezirk zu bilden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung.

Da mit der Festlegung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen Ge- und Verbote des § 56 der Geflügelpestverordnung in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung anzuordnen. Würde dies nicht geschehen, könnte durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes das Wirksamwerden der Ge- und Verbote auf geraume Zeit hinausgezögert werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Ohne das Wirksamwerden der in § 56 der Geflügelpestverordnung genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und der damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Gemäß § 110 Abs. 4 S. 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, 534) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung (sowie die Darstellung des betroffenen Gebietes) kann zu den üblichen Geschäftszeiten im Veterinäramt des Kreises Nordfriesland, Maas 8 in Husum eingesehen werden.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus §1 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVBl.2014,141) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Ausnahmeregelungen der Ver- und Gebote ergeben sich aus der Geflügelpestverordnung (GeflPestV). Diese ist auf der Internetseite des Kreises Nordfriesland (www.nordfriesland.de) einsehbar.

Alle neben dieser Verfügung bestehenden Verfügungen bleiben bis zu ihrem Widerruf von dieser Regelung unberührt.

Hinweise:

- A. Ordnungswidrig i. S. d. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den o. g. Ge- und Verboten zuwiderhandelt (§ 64 der Geflügelpest-Verordnung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- B. Geflügel im Sinne dieser Verfügung sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen und gehalten werden. Gehaltene Vögel sind Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten.
- C. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.
- D. Die Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann beim Kreis Nordfriesland, Maas 8 in 25813 Husum zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Nordfriesland, Fachdienst Veterinärwesen, Maas 8, 25813 Husum, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist der Tag des Eingangs bei dem Landrat maßgebend, nicht der Tag der Absendung.

Aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie die Verfügung auch dann befolgen müssen, wenn Sie sie mit Widerspruch und Klage angreifen. Sie können bei mir die Aussetzung der Vollziehung oder beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruches beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Im Auftrag

gez. Dr. Dieter Schulze
Leitender Kreisveterinärdirektor